

Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boitzen, Landkreis Ro- tenburg (Wümme)

Aktenzeichen: 2281-02-01/20; 2281-10-10/20; 2281-05-01/20

1. Anordnung Nr. III

Aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 16.09.2009 und den Anordnungen Nr. 1 vom 20.08.2018 und Nr. 2 vom 25.11.2019 die nachstehend aufgeführte Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet werden zugezogen:

Gemeinde Heeslingen

Gemarkung Heeslingen

Flur 1, Flurstücke 64/1, 66/1, 126, 252/63, 253/63, 254/63, 255/63, 256/63 und 265/62.

Durch diese Anordnung wird das Verfahrensgebiet um 14,6333 ha vergrößert. Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr 752,5323 ha.

Gründe:

Durch diese Anordnung sollen im Rahmen der Neuzuteilung für einige Beteiligte, die außerhalb des geschlossenen Flurbereinigungsgebietes noch Eigentumsflächen besitzen, insgesamt größere Bewirtschaftungsflächen ermöglicht werden.

2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der vereinfachten Flurbereinigung Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl.I S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) für die durch die Anordnung Nr. III zum Verfahrensgebiet gezogenen Flurstücke

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs.5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 67 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) für die aufgrund der Anordnungen Nr. 2 vom 25.11.2019 und der o. g. Anordnung Nr. 3 zum Verfahrensgebiet gehörenden Flächen**

Eine Karte, aus der sich das aktuelle Verfahrensgebiet ergibt, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden in den Gemeindebüros der Samtgemeinde Zeven und der Samtgemeinde Sittensen zur Einsichtnahme aus.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

4. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Für die durch Einleitungsbeschluss vom 16.09.2009 und durch die Anordnung Nr. 1 vom 20.08.2018 zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boitzen gehörenden Flurstücke ist die Wertermittlung gemäß §§ 27 bis 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten gegenüber mit Datum vom 16.05.2019 bekanntgegeben. Bis zum 16.05.2019 konnten Einwendungen vorgebracht werden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden am 28.10.2019 festgestellt. Ausgenommen von der Feststellung waren die folgenden drei Flurstücke:

- Gemarkung Boitzen, Flur 2, Flurstück 30/28:
statt HN 8 jetzt A34 (WEIH),
die Schattenabschläge um diese Fläche wurden entfernt.
Dadurch entstehen auch Änderungen an den Flurstücken 30/3
und 30/40, beide Flur 2, Gemarkung Boitzen.
- Gemarkung Boitzen, Flur 2, Flurstück 76/1:
Statt A 42 jetzt A70 und A 53, statt A34 jetzt A42.
- Gemarkung Heeslingen, Flur 3, Flurstück 19/6:
Abwertung von A 58 auf A 52, und von A46 auf A 42 auf einer
Teilfläche.

Berichtigung eines Fehlers:

- Gemarkung Boitzen, Flur 1, Flurstück 319/53:
Änderung von GR 43 auf A 43 und von GR 34 auf A34.

Die Wertermittlungsergebnisse für die mit Anordnung Nr. 2 zum Verfahren gezog-
enen Flurstücke werden wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Boitzen, Flur 3, Flurstück 6/6: HL 8
- Gemarkung Boitzen, Flur 4, Flurstück 1/3: A 98 und A 82

Die Wertermittlungsergebnisse für die mit Anordnung Nr. 3 zum Verfahren gezoge-
nen Flurstücke werden wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 64/1: A 45, A 40 und HG 8
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 66/1: A 45, A40, A32 und A 28
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 126: A 62, A 56 und A50
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 252/63: A 33
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 253/63: GR 20
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 254/63: A 38 und A 33
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 255/63: A 38 und A 33
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 256/63: A 41 und A 30
- Gemarkung Heeslingen, Flur 1, Flurstück 265/62: A 41

Die Wertermittlungsergebnisse für die vorgenannten Flurstücke werden hiermit
gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung Nr. 3 und gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des vorgenannten Amtes, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO).

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, wird hiermit auch für die Gemeinde Heeslingen, Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Klein Meckelsen bekannt gemacht.

Zeven, den 24.06.2020
Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister